

**GESCHÄFTSORDNUNG des OGV-Münklingen e. V.<sup>1</sup> (GO)**  
*(nachfolgend Verein genannt)*

**Vorbemerkung**

Unser Verein ist mit den Jahren stetig gewachsen. Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen sind komplexer und vielschichtiger geworden. Die Geschäftsordnung (GO) soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen um die Arbeiten im Verein möglichst reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander ist und unsere Stellung als gemeinnütziger Verein dies erfordert. Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie muss regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Grundlage unseres Vereins ist die aktuelle und gültige Vereinssatzung. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe. Die Bestimmungen der Satzung können naturgemäß nur einen groben Rahmen für alles das abgeben, was für und im Namen des Vereins getan wird. Vieles ist selbstverständlich und braucht nicht gesondert erwähnt zu werden, anderes unterliegt speziellen Rahmenbedingungen, deren genaue Beschreibung den Umfang einer Vereinssatzung sprengen würde.

Bei einer Geschäftsordnung besteht stets die Möglichkeit, dass bei einer zu engen Definition, bei der nicht alle möglichen Anwendungsfälle erfassen werden konnte, eine Lücke entsteht oder bei einer zu weiten Definition nicht alle Anwendungsfälle zu erfassen sind, die nicht vom Verein erfasst werden sollten. Es gilt daher immer das Prinzip aus Treu und Glauben gehandelt zu haben und das sich jedes Mitglied redlich und anständig zu verhalten hat.

**§1**

**Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen oder Korrekturen dieser Geschäftsordnung aufgrund gesetzlicher Regelungen und / oder durch notwendige Maßnahmen um die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten, kann durch den Ausschuss jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr über die vorgenommenen Änderungen mit den entsprechenden Begründungen unterrichtet. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder die vorgenommenen Änderungen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, jedoch nicht rückwirkend, widerrufen.
- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern weitere Verantwortungsbereiche zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet, so geschieht dies ohne jegliche Diskriminierungsabsicht. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

## **§2**

### **Geltungsbereich**

- (1) Der Verein gibt sich u. a. für die Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachfolgend Versammlung genannt) diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss des Ausschusses kann Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (3) Alle hinzugezogenen Personen die nicht dem Ausschuss angehören müssen sich der Geheimhaltung erklären.

## **§3**

### **Vorstand**

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange. Er pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes, aller Arbeitsgruppen und freiwilligen Helfern zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand, die Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er ist verantwortlich für die frühzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen. Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte für die Erledigung seiner Arbeiten und für den Verein ohne vorherige Zustimmung des restlichen Vorstands und Ausschuss bis zu einer Höhe von 500 EUR/Jahr abschließen.
- (3) Der 2. Vorsitzende zeichnet in erster Linie durch die Unterstützung des ersten Vorsitzenden und als Bindeglied zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem Ausschuss aus. Nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden kann der zweite Vorsitzende eigenständig Projekte anstoßen und Gruppentreffen des Ausschusses einberufen. Er kann im Einzelfall ebenfalls Rechtsgeschäfte für die Erledigung seiner Arbeiten und für den Verein ohne vorherige Zustimmung des restlichen Vorstands bis zu einer Höhe von 250 EUR/Jahr abschließen.
- (4) Nicht abgerufenes frei zur Verfügung stehende Mittel können nicht in das Folgejahr übernommen werden. Die Abrechnung erfolgt über den Kassierer unter Vorlage von Quittungen bzw. Rechnungen.
- (5) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und beantragt auf Weisung des 1. Vorsitzenden staatlicher oder kommunale Förderungen für den Verein. Wiederkehrende Anträge wie z. B. kommunale Zuwendungen für die Jugendarbeit in Vereinen hat er eigenständig zu beantragen und dem 1. Vorsitzenden über den Schritt zu unterrichten.
- (6) Der Schriftführer ist für die ordnungsgemäße und termingerechte Anfertigung der Protokolle aus den Vorstands- und Ausschusssitzungen und den Mitgliederversammlungen verantwortlich. Dabei sind die terminlichen Festlegungen zu fixieren und zu kontrollieren.

#### **§4**

##### **Fachwart / Beauftragter / Leiter (Funktionsträger)**

- (1) Es gibt im Verein noch einen Fachwart für die Vereinswiese und einen Beauftragten für die Kuppelzenhütte. Der Fachwart und der Beauftragte können jederzeit Mitglieder aus dem Ausschuss, sowie Vereinsmitglieder für die Durchführung ihrer Arbeiten heranziehen. Diese Hilfsorgane sind dem Fachwart bzw. Beauftragten gegenüber weisungsgebunden und können von ihm auch wieder von ihren Aufgaben entbunden werden. Beide können unabhängig voneinander im Einzelfall Rechtsgeschäfte für die Erledigung seiner Arbeiten und für den Verein ohne vorherige Zustimmung des restlichen Vorstands bis zu einer Höhe von 250 EUR/Jahr abschließen.
- (2) Für den Verein gibt es eine Jugendgruppenleitung. Es ist vorgesehen die Arbeit der Jugendgruppen in einer Jugendgruppenordnung zu überführen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Jugendgruppenleitung im Einzelfall Rechtsgeschäfte für die Erledigung seiner Arbeiten und für den Verein ohne vorherige Zustimmung des restlichen Vorstands bis zu einer Höhe von 125 EUR/Jahr abschließen. Es ist angedacht eine eigenständige Jugendgruppenordnung zu etablieren. Bis zur erfolgreichen Etablierung der Jugendgruppenordnung wird in der Testphase das Recht des Abschließens der Rechtsgeschäfte mit dem genannten Betrag auf die Vorstandschaft der Jugendgruppen übertragen.
- (3) Nicht abgerufenes frei zur Verfügung stehende Mittel können nicht in das Folgejahr übernommen werden.
- (4) Die Abrechnung erfolgt über den Kassierer unter Vorlage von Quittungen bzw. Rechnungen.

#### **§5**

##### **Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung**

- (1) Bei allen in §3 und §4 genannten Rechtsgeschäfte die keine weitere vorherige Zustimmung benötigen, müssen diese Rechtsgeschäfte durch eine nachträgliche Zustimmung durch die im Vereinsregister eingetragenen Vorstände eingeholt werden. In einer Ausschusssitzung ist dem restlichen Vorstand sowie den Ausschussmitgliedern darüber in Kenntnis zu setzen.
- (2) Der 1. Vorsitzende hat den 2. Vorsitzenden über die o. g. Rechtsgeschäfte und in einer Ausschusssitzung dem restlichen Vorstand sowie den Ausschussmitgliedern ebenfalls darüber in Kenntnis zu setzen.
- (3) Diese Rechtsgeschäfte beziehen sich auf den Kauf oder die Beschaffung von Verbrauchsmaterial die für den notwendigen laufenden Vereinsbetrieb notwendig sind (z. B. Benzin für Rasenmäher, Ergänzung von Sanitätsmaterial, etc.). Speisen und Getränke für Veranstaltungen sind davon ausgenommen und bedürfen keine Zustimmung durch die Vorstandschaft. Erforderlich ist nur in der nächsten Ausschusssitzung dem restlichen Vorstand sowie den Ausschussmitgliedern darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Kassierer ist berechtigt Auskunft über die getätigten monetären Rechtsgeschäfte einzuholen um seine Rechnungsprüfung gewissenhaft durchführen zu können. Die Auskunft kann mündlich erfolgen, ihm obliegt dann die Niederschrift.

## **§6 Einberufung**

- (1) Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal im Jahr stattfinden, Ausschusssitzungen können nach Bedarf einberufen werden, sollen jedoch mindestens dreimal pro Jahr stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstands- und Ausschussmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die Regelungen der Vereinssatzung.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands und des Ausschusses können in Persona und / oder digital abgehalten werden.

## **§7 Beschlussfähigkeit**

Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einladung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§8 Versammlungsleitung**

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
- (2) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt satzungsmäßig sein Vertreter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den 1. Vorsitzenden persönlich betreffen.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter prüfen die Anwesenheitslist und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Vorsitzende kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

## **§9 Anträge**

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe stellen (z. B. Jugendgruppen → Jugendgruppenordnung).
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen sofern keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge in Papierform sind ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden. Anträge per E-Mail sind möglich, sofern der Klurname und Adresse des Antragstellers aus diesen hervorgehen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## **§10**

### **Dringlichkeitsanträge**

- (1) Dringlichkeitsanträge im Ausschuss sind nur möglich, wenn alle dreiviertel aller anwesenden Ausschussmitglieder zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

## **§11**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der vom 1. Vorsitzenden anzufertigenden Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
- (2) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## **§12**

### **Abstimmungen**

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der zuständige gewählte Versammlungsleiter (im Regelfall der 1. Vorsitzende) muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrere Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

### §13

#### Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie sind bei der Einberufung bekannt zu geben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen vorzunehmen.
- (3) Der Ausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (4) Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Ausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegen hat.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes oder der Organe während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### §14

#### Protokolle

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Vorstands- und Ausschusssitzungen ist innerhalb von zwei Wochen ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom leitenden Vorsitzenden und vom Protokollführer / Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstands- / Ausschussmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

## **§15**

### **Finanzielle Zuwendungen**

- (1) Finanzielle Zuwendungen durch Unternehmen und Dritte sind grundsätzlich möglich und über das Vereinskonto abzuwickeln. Eine Spendenbescheinigung darf nur durch den Kassierer ausgestellt werden und wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gezeichnet.
- (2) Finanzielle Zuwendungen als Spende an den Verein von über 1.000 € müssen durch den Ausschuss freigegeben werden. Die Freigabe wird durch eine einfache Mehrheit bestimmt. Kommt keine Freigabe zu Stande, muss die finanzielle Zuwendung rückabgewickelt werden.
- (3) Finanzielle Zuwendungen sind den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Sponsoring ist untersagt. Unter Sponsoring versteht man im Allgemeinen die Förderung durch eine Einzelperson, eine Organisation oder ein kommerziell orientiertes Unternehmen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Kommunikations- und Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten. Dabei spielen „Analyse, Planung, Umsetzung und Kontrolle“ dieser Maßnahmen und eine vertragliche Beziehung zwischen Sponsor und Gesponserten, in der Leistung und Gegenleistung definiert sind, eine wichtige Rolle.
- (5) Mitglieder des Ausschusses ist es untersagt in ihrer Funktion als Mitglied des Ausschusses durch Personen oder Unternehmen von Bargeld oder umgewandelten Sachwertleistungen entgegenzunehmen, es sei denn die Geringfügigkeitsgrenze von 25 € pro Zuwender und Jahr wird nicht überschritten.
- (6) Finanzielle Zuwendungen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die der Zuwendung gewährende Stelle hat eine Zweckbestimmung getroffen.

## **§16**

### **Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) das Mitglied Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt,
  - b) den Vorstand in seiner Arbeit erheblich behindert wird, so dass eine Weiterführung der Vereinsführung nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden kann,
  - c) aus einem anderen wichtigen Grund.Ein anderer wichtiger Grund ist für den Verein immer dann gegeben, wenn nach Abwägung der Interessen des Vereins und seiner übrigen Mitglieder mit den Interessen des auszuschließenden Mitgliedes, dem Verein eine fortbestehende Mitgliedschaft des Betroffenen nicht länger zumutbar ist.
- (3) Grundsätzlich ist jedes Mitglied des Vereins dazu berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss eines anderen Vereinsmitglieds aus dem Verein beim zuständigen Organ zu stellen. Wird ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds gestellt, muss das zuständige Organ für den Ausschluss den Antrag prüfen, ob nach der Satzung ein Ausschlussgrund besteht und anschließend einen Beschluss treffen.

- (4) Beim Ausschlussverfahren sind folgende Punkte zu beachten:
- a) Der Beschluss über den Ausschluss muss ordnungsgemäß zustande kommen.
  - b) Das zuständige Vereinsorgan muss den Beschluss über den Ausschluss treffen.
  - c) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kein Stimmrecht.
  - d) Dem betroffenen Mitglied müssen die Gründe für den Ausschluss in schriftlicher Form dargelegt werden. Des Weiteren muss der Ausschließungsbeschluss protokolliert werden.
  - e) Dem betroffenen Mitglied muss Gehör verschafft werden.
  - f) Das Mitglied muss die Möglichkeit haben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen (i.d.R. in schriftlicher Form).
  - g) Der Ausschließungsbeschluss wird erst dann wirksam, wenn er dem betroffenen Mitglied wirksam zugeht. Den Beweis des wirksamen Zugangs hat im Zweifel der Verein zu erbringen.
  - h) Wurde ein Mitglied aus dem Verein durch Beschluss des zuständigen Organs ausgeschlossen, so hat es die Möglichkeit über ein vereinsinternes Schiedsverfahren gegen den Ausschluss vorzugehen.

**§17  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2022 beschlossen und tritt am darauffolgenden Tag, dem 24.04.2022 in Kraft.

Münklingen, 23. April 2022

1. Vorsitzender (Bernd Schiebeck)		Schriftführerin (Nadine Candelaresi)	
2. Vorsitzender (Björn Heinrichs)		Kassierer (Matthias Hügel)	

(Unterschrift)

(Unterschrift)